



## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ladenburg**

**Entwurf zur Änderung der Altstadtsatzung der Stadt Ladenburg auf der Grundlage des § 74 Abs. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.**

### **- Öffentliche Auslegung des Entwurfes -**

Der Gemeinderat der Stadt Ladenburg hat am 22.11.2023 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zur Änderung der Altstadtsatzung der Stadt Ladenburg gefasst und den Änderungsentwurf in der Fassung vom 13.11.2023 beschlossen und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage von § 74 Abs. 6 LBO i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB angeordnet.

Der Ausbau regenerativer Technologien zur Reduktion von Treibhausgasen und in der Folge eine Reduzierung der Erderwärmung ist ein politisches Ziel mit Verfassungsrang, dem eine Vielzahl nachrangiger Gesetze unterzuordnen sind. Das Land Baden-Württemberg hat diesbezüglich auch die Landesbauordnung angepasst. Betroffen von der Neuregelung ist auch der Denkmalschutz bzw. die Vereinbarkeit von Denkmalschutz mit Klimaschutz. Demzufolge darf auf kommunaler Ebene der Einsatz von Photovoltaik oder Solarthermie in einem Teilgebiet nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Diesem Gebot widerspricht jedoch die Altstadtsatzung in ihrer aktuellen Fassung. Als Ergebnis einer mehrjährigen, intensiven Vorberatung zu diesem Thema im Technischen Ausschuss und Gemeinderat, schlägt die Verwaltung die Anpassung der Altstadtsatzung (unter 4.6.5) vor, um Vorgaben der Landesbauordnung zur Vereinbarkeit von Denkmalschutz und dem Ausbau erneuerbarer Energien zu berücksichtigen.

Mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB) wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit eingeräumt, sich über die Ziele und Zwecke der Änderungen zu informieren sowie eine Stellungnahme vorzubringen.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit von

**10.04.2024 bis einschließlich 10.05.2024**

statt.

An dieser Stelle sei der Hinweis gegeben, dass auch Kinder und Jugendliche als Teil der Öffentlichkeit gelten.

Zusätzlich liegen die Unterlagen während genannter Veröffentlichungsfrist innerhalb der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Ladenburg, Hauptstraße 7, 2. Obergeschoss, Flur vor dem Fachbereich Technische Verwaltung (Montag bis Mittwoch 9 Uhr - 12 Uhr, Donnerstag 9 Uhr bis 12 Uhr und 15 Uhr bis 18 Uhr sowie Freitag 9 Uhr bis 12 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Veröffentlichungsfrist des Entwurfs können von jedermann Stellungnahmen beim Bürgermeisteramt Ladenburg abgegeben werden.

Stellungnahmen sowie Anregungen sollen insbesondere elektronisch oder schriftlich vorgebracht werden. Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen nach vorheriger Terminvereinbarung auch eine Stellungnahme zur Niederschrift bei der Stadt Ladenburg, Technische Verwaltung, Hauptstraße 7, vorgebracht werden.

Sollten Fragen zu dem Entwurf der Stellplatzsatzung bestehen, ist eine telefonische Terminvereinbarung mit Herrn Rehmsmeier, Tel. 06203/70-150, Herrn Speyerer, Tel. 06203/70-155 oder Frau Jakel, Tel. 06203/70-158 empfehlenswert.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Entwurf der Stellplatzsatzung unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, etc. zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1c und 1e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Verfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den betroffenen Personen gegenüber genutzt.

Ladenburg, 09.04.2024



Stefan Schmutz  
Bürgermeister

Die Frist der Veröffentlichung sowie die Frist zur Abgabe der Stellungnahme wurde bis **einschließlich 24.05.2024** verlängert.